



Satzung

Rechtliche Betreuung Ammerland e.V.

Präambel

Die Rechtsstellung psychisch kranker, körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigter Menschen wurde bereits durch die Gesetzgebung seit 1992 grundlegend verbessert.

Mit dem Betreuungsrecht wurde eine Grundlage für die Gewährleistung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und für die Selbstbestimmung von beeinträchtigten Menschen geschaffen. Hauptziel des Gesetzgebers ist die Selbstständigkeit der Betroffenen soweit wie möglich zu erhalten. Die Bestellung eines Betreuenden schließt die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr nicht automatisch aus. Eine individuelle Betreuung löst die anonyme Verwaltung als „Fälle“ ab. Betreuer*innen sollen den Wünschen des Betreuten grundsätzlich entsprechen und zu seinem Wohl handeln.

Zum 1. Januar 2023 tritt nun eine weitere Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von derzeit rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland noch weiter stärken soll.

Wichtige Änderungen sind unter anderem:

- Die stärkere Orientierung am Wunsch und Willen der betreuten Personen: Betreuer*innen haben die Pflicht, Menschen bei selbstbestimmten Entscheidungen zu unterstützen. Der eigene Wunsch und Wille sollen im Mittelpunkt stehen. Stellvertretende Entscheidungen sollen die Ausnahme sein.
- Mehr Mitsprache und Kontakt: Menschen mit Betreuung werden stärker als bisher in die Prozesse der Betreuung einbezogen. Beide Seiten sollen sich vor einer Betreuung kennenlernen. Mehr als bisher sollen die Wünsche der Betreuten berücksichtigt werden, wer Betreuer*in wird (oder nicht wird). Betreuer*innen müssen regelmäßigen persönlichen Kontakt halten und jährlich einen Bericht verfassen, der auch mit den Betreuten besprochen werden soll.
- Änderungen für Betreuer*innen: Berufsbetreuer*innen müssen sich künftig bei einer Betreuungsbehörde registrieren lassen und Fachkenntnisse nachweisen. Ehrenamtliche Betreuer*innen, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, sollen sich einem Betreuungsverein anschließen, der sie beraten und fortbilden kann.

Wir haben uns zusammengefunden, um diese heutigen, zukünftigen Aufgaben und neuen Herausforderungen im Rahmen der rechtlichen Betreuung und angrenzenden Gebieten gemeinsam besser bewältigen zu können und um bereits in der Betreuung engagierten oder interessierten Personen in der Region Ammerland eine Plattform zur Information, zum Austausch, zur Weiterbildung und zur Begleitung anzubieten.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Rechtliche Betreuung Ammerland e.V.“

mit dem Zusatz

„Beratung – Betreuung – Beistand“

Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bad Zwischenahn. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Registernummer VR 202473 eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch behinderter und psychisch kranker Menschen im Sinne des § 1896 BGB. Der Verein hat allgemein den Zweck, sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung bedürftiger Menschen im Sinne des § 1896 BGB und allen damit zusammenhängenden Tätigkeitsgebieten in der Region Ammerland zu engagieren. Er soll zu diesem Zweck eng mit der Betreuungsbehörde des Landkreises Ammerland zusammenarbeiten.

Der Verein soll insbesondere auch eine Plattform für den Austausch zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuenden sein und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Berufsbetreuer*innen und ehrenamtlichen Betreuer*innen durchführen und fördern.

Der Verein soll ehrenamtliche Betreuer*innen werben und bei der Einführung in deren Aufgaben unterstützen.

Für ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte soll der Verein Fortbildung und Beratung anbieten.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und bietet hierzu regelmäßig Beratung an.

Der Verein kann auch selbst Betreuungen von Menschen mit Beeinträchtigungen übernehmen. Die betreuenden Aufgaben werden von haupt- und/oder ehrenamtlichen Betreuer*innen geleistet.

Zu all diesen Zwecken soll der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle einrichten und mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Öffentlichkeit informieren und die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördern.

Aufgabe des Vereins soll es auch sein, einzelne Mitarbeiter*innen zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vereins sollen Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sein, z.B. im Rahmen von Vormundschaften oder auch Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe (z.B. ambulante Wohnbetreuung).

§ 3 Zielgruppe

Zur Zielgruppe des Vereins gehören:

- Ehrenamtliche Betreuer*innen
- Betreuende Angehörige
- Bevollmächtigte Personen
- Personen, die eine Betreuung übernehmen möchten
- Personen, Institutionen und Behörden, die mit dem Betreuungsrecht und seinen Auswirkungen unmittelbar in Kontakt kommen
- Andere professionelle Helfer*innen für Betreute, sonstige Bezugspersonen, Verwandte oder die betreuten Menschen selbst
- Personen, die sich mit dem Thema Betreuung auseinandersetzen, um Vorsorge für die Zukunft zu treffen bzw. Personen, die für sich selbst die Einrichtung einer Betreuung wünschen oder eine Vollmacht erteilen wollen
- Sonstige Personen und Institutionen, die mit Betreuten einerseits und Betreuer*innen andererseits zu tun haben
- Berufsbetreuer*innen, zur Förderung einer qualitativ hochwertigen professionellen Betreuungsarbeit
- Alle Mitglieder des Vereins

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder passiv zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.

(4) Vor Vereinsausschluss erhält das betroffene Mitglied die Möglichkeit der Anhörung durch den Vorstand. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt.

(5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu der den Ausschluss betreffenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Hand heben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Ziffer 4 eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder ihren Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der / die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister*in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

bis zu 6 Beisitzer*innen mit Stimmrecht.

Der / die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten, ansonsten wird der Verein durch die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(8) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(9) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Schriftform und sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(10) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus der Mitgliedschaft die Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der dessen Aufgaben geregelt werden. Die Geschäftsordnung hat u.a. dessen Pflicht zur jährlichen Berichtslegung zu enthalten und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) für laufende Geschäfte einzusetzen.

(12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Mittel des Vereins

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge (Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist),
- b) Aufwendungsersatz gemäß §§ 1908 ff BGB und Vergütungen gemäß §§ 1836 BGB i.V.m. dem VBVG,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderen öffentlichen Stellen (z.B. ESF, Europäischer Sozialfond)
- d) freiwillige Zuwendungen (Spenden),
- e) Zuwendungen und Erträge, insbesondere auch zweckgebundene Fördermittel des Landes Niedersachsen und des Landkreises Ammerland, sowie deren Gemeinden für die Vereinsarbeit oder Zuschüsse durch andere öffentliche Stellen.

(2) Der Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter*innen und Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben angemessen gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Ammerland zur Erfüllung seiner in § 2 der Satzung genannten Aufgaben zu.

Diese Satzung wurde am 23.06.2022 errichtet und am 11.08.2022 geändert.

Bad Zwischenahn, 11.08.2022

Sylvia Aurer

Andrea Ritschel

Renate Göttert

Frank Hein

Leif-Thilo Haase-Baerenz

Winfried Bielenberg

Jürgen H. Aurer

ALPOMID GmbH

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.